

fälle der Wert des höherwertigen Grundstücks maßgebend, denn für das minder wertvolle Grundstück kommt als Preis der Wert des höherwertigen in Betracht.

Bei der Wertfestsetzung soll als Ausgangspunkt der für die Vermögensteuer tatsächlich festgestellte Wert genommen werden, d. h. — da der Vermögensteuerwert in der Regel nicht den gemeinen Wert darstellt — ersterer soll als Anhaltspunkt für die Ermittlung des gemeinen Werts benutzt werden.

Vorauszahlungen auf die sächsische Gewerbesteuer für 1925

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925 sind mit geringen Abweichungen in gleicher Weise, wie auf S. 250 vorigen Jahrganges für 1924 angegeben, geregelt worden.

Jeder der Gewerbesteuer unterliegende Betrieb hat ohne Rücksicht auf seinen Umfang einen festen Betrag von 30 Mk. zu entrichten. Dieser Pauschbetrag kann je nach Wahl entweder am 15. Mai und 15. November 1925 in Raten von 15 Mk., oder am 15. Mai, 15. August, 15. November 1925 und 15. Februar 1926 in Raten von je 7,50 Mk. gezahlt werden.

Ferner haben alle vermögenssteuerpflichtigen Unternehmer 1 % des Betriebsvermögens, wie es mit Stichtag vom 31. Dezember 1923 veranlagt worden ist, als Gewerbesteuer für das Jahr 1925 zu zahlen. Ebenso wie bei der Entrichtung des obigen Pauschbetrages kann der Steuerpflichtige wählen entweder, in zwei Raten am 15. Mai und 15. November, oder in vier Raten am 15. Mai, 15. August, 15. November 1925 und 15. Februar 1926 zu zahlen.

Die Arbeitgeberabgabe, die 1924 50 % des einbehaltenen, an das Reich abzuführenden Lohnabzugs betrug, ist seit Dezember 1924 auf 25 % des einbehaltenen Lohnsteuerbetrages festgesetzt worden. Die Fälligkeitstermine bleiben dieselben, nämlich der 5., 15. und 25. jeden Monats. Belaufen sich die Ausgaben auf mindestens 25 % des 1924er Jahresumsatzes, so kann der Steuerpflichtige beantragen, daß die Arbeitgeberabgabe um die Hälfte (12,5 % des Lohnabzugs) ermäßigt wird; ein Fall, der bei den Uhrengeschäften kaum Anwendung finden dürfte.

Für alle für die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, auch für die Arbeitgeberabgabe, genannten Fälligkeitstermine wird eine Schonfrist von 7 Tagen gewährt.

Steuerbriefkasten

Feingoldhypothenken

Frage: Wie berechnet man den Wert von Feingoldhypothenken?

Antwort: Nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über wertbeständige Hypothenken vom 29. Juni 1923 ist die Goldmark auf eine Gewichtseinheit des Feingoldes zurückzuführen. Maßgebend ist der Londoner Goldpreis. Derselbe beträgt jetzt etwa für je eine Unze Feingold 84 sh 11,5 d, das sind für 1 g Feingold 2 sh 8,77 d oder 2,82 Mk. 1 kg Gold für die Eintragung einer Hypothenke würde also einem Werte von 2818 Mk. (etwa gleichlautend mit der Notierung in Pforzheim) entsprechen.

Besteuerung der Vergütung des Geschäftsführers einer G. m. b. H.

Frage: Ich bin Inhaber von drei Viertel aller Geschäftsanteile einer von mir geleiteten G. m. b. H., beziehe aber ein bestimmtes Gehalt. Wie ist dann letzteres zu besteuern?

Antwort: Der Geschäftsführer einer G. m. b. H. unterliegt hinsichtlich der Vergütung, die er nach dem Gesellschaftsvertrage für seine Arbeit bezieht, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Es ist dabei gleichgültig, ob ihm nur ein Teil oder alle Geschäftsanteile gehören.

Besteuerung von Abfindungssummen

Frage: Wegen schlechten Geschäftsganges habe ich als Angestellter eine Abfindungssumme zur Ablösung der sich aus meinem Anstellungsvertrag ergebenden Verpflichtungen erhalten. Muß ich hierfür Steuer zahlen?

Antwort: Entschädigungen, die als Ersatz für die Aufgabe einer Tätigkeit gewährt werden, gelten als Einkommen. Solche außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte sind bei den vierteljährlichen Einkommensteuer-Voranmeldungen zu berücksichtigen.

Preußische Hauszinssteuer

Frage. Welche Aenderung ist bei der Hauszinssteuer seit dem 1. April d. J. eingetreten?

Antwort. Seit dem 1. April beträgt die preußische Hauszinssteuer 700 % (statt bisher 600 %) der staatlichen Steuer vom Grundvermögen. Eine Aenderung ist ferner hinsichtlich der Hypothenkzinsen eingetreten; diese konnten für das erste Quartal 1925 abgezogen werden. Seit dem 1. April ist dieser Abzug nicht mehr zulässig, da mit der Erhöhung der gesetzlichen Miete auf 76 % solche Verpflichtungen Berücksichtigung gefunden haben sollen.

Steuertermine für Juni

- 5. Juni:** Lohnsteuer (letzte Mai-Dekade).
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist 7 Tage. Siehe Steuerfragen, heutige Nummer.
- 8. Juni:** Württembergische Gewerbesteuer. Schonfrist 2 Tage.
- 10. Juni:** Bayerische Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer. Schonfrist eine Woche.
- " Hessische Gewerbesteuer für Monatszahler. Schonfrist eine Woche.
- " Preußische Gewerbesteuer. Monatszahler. Schonfrist eine Woche. Lohnsummensteuer, wo sie zur Hebung gelangt.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Einkommensteuer: 0,9 % des Mai-Umsatzes. Monatszahler. Schonfrist eine Woche.
- " Körperschaftssteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung für Mai. Steuerermäßigung ein Viertel. Schonfrist eine Woche.
- " Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für Mai. Ebenso Luxussteuer. Schonfrist eine Woche.
- 15. Juni:** Vermögenssteuer, zweite Rate, s. S. 378.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe.
- " Preußische Grundvermögens- und Hauszinssteuer. Schonfrist eine Woche.
- " Lohnsteuer (erste Juni-Dekade).
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist 7 Tage.
- 25. Juni:** Lohnsteuer (zweite Juni-Dekade).
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Schonfrist 7 Tage.

Patentschau

Gebrauchsmuster-Eintragungen

- Kl. 83a. 909637. Albert Witzel, Ludwigsburg. Uhrgehäuse. 7. 4. 25. W. 70037.
- Kl. 83a. 910117. Dr. Abram Chwolles, Bahrenfeld, und Eduard Oskar Schultz, Hamburg, Paulsplatz 1. Einrichtung an Uhren, insbesondere Taschenuhren zur Regelung des Abstandes der Zapfenlager für die Unruh. 17. 10. 24. C. 17300.
- Kl. 83b. 909508. Robert Michl, Kosice, Tschecho-Slowakische Republik; Vertreter: R. Schultz, Berlin, Dieffenbachstraße 57. Elektrischer Uhrenantrieb mittels umlaufender Synchron-Wechselstrommotoren. 16. 2. 24. M. 79205.

Amerikanische Patente.

Nr. 1529331. Henry F. Warren, Ashland. Elektrisches Uhrensystem, bei welchem die Zeigerwerke durch kleine Elektromotoren angetrieben werden, wobei ein mit Gewicht beschwerter, horizontaler Hebelarm in Schwingungen versetzt wird und den Ablauf der Räder reguliert (Abb. 1).

Nr. 1529385. J. Anderson, Brooklyn. Das Neue bei dieser Idee besteht darin, daß die Zugfedern nicht in Drahtingen eingewunden und zusammengehalten sind, sondern von sichelförmigen Blechscheiben, die an einer Seite offen sind, um das äußere Ende der Federn freizulassen. Auf

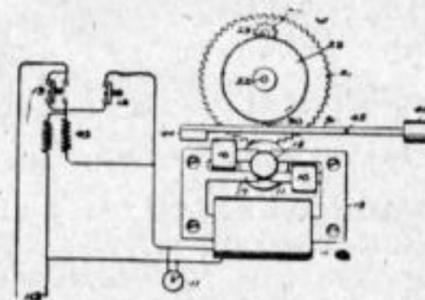


Abb. 1

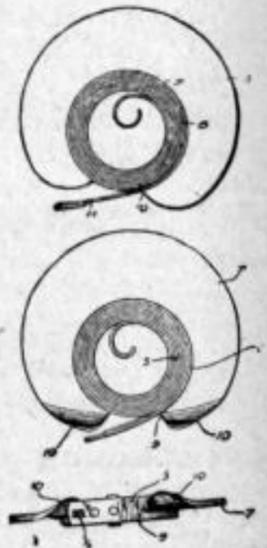


Abb. 2

diese Weise soll man die Federn direkt, ohne Zuhilfenahme eines Federwinders, in das Federhaus einsetzen können. In Abb. 2 sind die Enden der Sichelform aufgebogen, zwecks bequemeren Anfassens und Handhabens.